



# Netzanschlussvertrag Niederspannungsnetz NS

Vertragsnummer: NAVS\_ONG\_NSP\_XXXXXXX

zwischen

**OsthessenNetz GmbH  
Rangstraße 10  
36043 Fulda  
(Netzbetreiber)**

und

**Name/Firma  
Straße  
PLZ, Ort  
Registernummer/Geb.-datum:  
Geschäftspartnernummer:  
(Anschlussnehmer)**

## Für den Netzanschluss:

Bezeichnung der Anschlussstelle:			
PLZ Ort, Straße/Flur, Flurstück:			
Anschlussobjektnummer:			
Eigentumsgrenze:	Hausanschlusssicherung		
Anschlussnetzebene:	Niederspannungsnetz NS		
Messebene:	Niederspannung NS		
Netzanschlussleistung:	XXX kVA	<input type="checkbox"/> Wohnbedarf:	XX WE      XXX kVA
		<input type="checkbox"/> Sonstiger Bedarf:	XXX kVA
Besonderheiten des Netzanschlusses:	<input type="checkbox"/> abweichende Eigentumsgrenzen (Anlage 1 erforderlich) <input type="checkbox"/> gleichzeitiger Betrieb von zwei Netzanschlüssen (Anlage 3 erforderlich)		
Art des Hausanschlusses:	<input type="checkbox"/> Hausanschlusskasten <input type="checkbox"/> Hausanschlusssäule		
Zählpunktbezeichnung:	DE000209		
Der Grundstückseigentümer ist mit dem Anschlussnehmer:	<input type="checkbox"/> identisch <input type="checkbox"/> nicht identisch (Anlage 2 erforderlich)		

wird nachfolgender **Netzanschlussvertrag**

- über  den Neuanschluss  
 die Änderung eines bestehenden Netzanschlusses  
 einen bestehenden Netzanschluss

wie er gemäß den vorstehenden Daten und ggf. in Anlage 1 beschrieben ist, geschlossen:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

Dieser Vertrag regelt den Anschluss der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers an das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NAV, BGBl.I 2006, Seite 2477) und der ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas.

## **§ 2 Zusätzliche Verträge**

Die Netznutzung sowie die Belieferung mit elektrischer Energie bedürfen separater vertraglicher Regelungen.

## **§ 3 Netzanschlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung**

- (1) Das Entgelt für die Herstellung/Änderung des o.g. Anschlusses ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (2) Der für o.g. Anschluss vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichtende Baukostenzuschuss wegen Herstellung oder wesentlicher Leistungserhöhung ist vom Anschlussnehmer an den Netzbetreiber zu entrichten.
- (3) Vom Anschlussnehmer verlangte Sonderleistungen sind gesondert an den Netzbetreiber zu vergüten.
- (4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

## **§ 4 Messeinrichtung**

- (1) Der Einbau der Zähleinrichtung an dem Zählpunkt (Abnahmestelle) richtet sich nach dem Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers. Für die Abwicklung der Stromlieferung mit einer jährlichen Entnahme von bis zu 100.000 kWh sind vereinfachte Methoden (standardisierte Lastprofile) anzuwenden, die eine registrierende Lastgangmessung nicht erfordern (§12 StromNZV vom 25.07.2005). Für diesen Fall erfolgt die Messung am Zählpunkt (Abnahmestelle) durch einen kumulierenden Wirkverbrauchszähler.
- (2) Die Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe nimmt der Netzbetreiber vor.
- (3) Für die Abwicklung der Stromlieferung mit einer jährlichen Entnahme mit mehr als 100.000 kWh wird am Zählpunkt (Abnahmestelle) eine fernauslesbare registrierende Lastgangzählung (LGZ) installiert. Die Zählwerte werden mit einer Fernauslesung an den Netzbetreiber übertragen. Der Anschlussnehmer stellt für die Fernauslesung der Zählwerte in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung unentgeltlich einen technisch geeigneten Kommunikationsanschluss, der ohne Einschränkungen zum Telefonfestnetz betrieben werden kann sowie die für den Betrieb erforderliche Netzspannung zur Verfügung. Bei fehlendem oder nicht termingerecht verfügbarem oder gestörtem Anschluss stellt der Netzbetreiber die ihm entstehenden Kosten dem Anschlussnehmer in Rechnung.
- (4) Ändert sich das Abnahmeverhalten des Anschlussnehmers/Anschlussnutzers, so ist bei Schwankungen im Bereich von 100.000 kWh +/- 10.000 kWh keine Anpassung der Messeinrichtung erforderlich. Überschreitet der Jahresverbrauch in zwei aufeinander folgenden Jahren 110.000 kWh oder in einem Jahr 100.000 kWh erheblich und ist keine registrierende Lastgangzählung vorhanden, so ist auf Verlangen des Netzbetreibers die Messeinrichtung zu ändern. Die Kosten für den Umbau der Messeinrichtung trägt der Anschlussnehmer.
- (5) § 21 b EnWG bleibt unberührt.

## **§ 5 Vertragsdauer; Anpassung des Vertrages; Mitteilung über Eigentumswechsel**

- (1) Dieser Vertrag beginnt mit Inbetriebnahme des Netzanschlusses durch den Netzbetreiber und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzanschlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Wirtschaftlich nicht zumutbar ist, insbesondere die Aufrechterhaltung des Vertragsverhältnisses, wenn drei Jahre in Folge keine Netznutzung über den Netzanschluss abgerechnet wurde.

- (2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NAV bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.
- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der elektrischen Anlage und/oder am angeschlossenen Objekt in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.

### § 6 Allgemeine Bedingungen

- (1) Mit Vertragsbeginn werden bis zu diesem Zeitpunkt zwischen den Vertragsparteien bestehende Vereinbarungen über den Netzanschluss unwirksam.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Daten und Unterlagen vertraulich zu behandeln.
- (3) Die Regelungen dieses Vertrags beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) sowie den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter [www.osthessennetz.de](http://www.osthessennetz.de) veröffentlicht sind.
- (4) Beigefügte Anlagen sind wesentliche Vertragsbestandteile.

	Fulda, den
	OsthessenNetz GmbH
Anschlussnehmer	Netzbetreiber

### Anlagen

- Anlage 1: Beschreibung der Anschlussstelle, des Netzanschlusses sowie der Eigentumsgrenze (wenn erforderlich)
- Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers (wenn erforderlich)
- Anlage 3: Verpflichtungserklärung bei gleichzeitigem Betrieb von zwei Netzanschlüssen (wenn erforderlich)